



Statuten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 10.06.2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft», «Société suisse d'utilité publique», «Società svizzera di utilità pubblica», «Societad svizra d'utilitad publica» besteht seit dem 16. Mai 1810 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt in der ganzen Schweiz. Ausnahmsweise können auch Projekte, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, aber im Ausland zum Tragen kommen, unterstützt werden.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Gesellschaft auch der tätigen Hilfe für das Wohl der Mitmenschen.

Ausserordentlicherweise nimmt sie die Opferwilligkeit der schweizerischen Bevölkerung in Anspruch für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hilfeleistung bei grösseren Unglücksfällen und aussergewöhnlichen Notständen.

Art. 3

Zur Erreichung ihres Zweckes prüft, erörtert und fördert die Gesellschaft Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft und der sozialen Arbeit. Hierzu dienen vornehmlich:

- a) Behandlung aktueller Themen in Referaten und Diskussionen an der Gesellschaftsversammlung und an Veranstaltungen;
- b) Eingaben und Orientierungen in Form von Stellungnahmen;
- c) die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- d) Information durch regelmässige Publikationen über die Geschäftstätigkeit, durch Vorträge und Tagungen;
- e) Veröffentlichungen über die gemeinnützige und soziale Arbeit in der Schweiz;
- f) Mitwirkung bei eigenen und mit anderen Institutionen gemeinsam betreuten Werken.

Die Gesellschaft hält ferner die ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen unter ihrer Obhut und besorgt durch ihre Organe die Verwaltung der ihr für allgemeine und besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, als Kollektivmitglieder, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt, auf mündliche oder schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Der Austritt wird der Geschäftsstelle gemeldet. Es erfolgt eine zweimalige Mahnung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages, bevor die Mitgliedschaft automatisch erlischt.

Art. 5

Personen, die sich um die Gemeinnützigkeit besonders verdient gemacht haben, können unter Befreiung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages von der Gesellschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Die Gesellschaftsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge wie folgt fest:

- a) für Einzelmitglieder den jährlichen Beitrag sowie den einmaligen Beitrag, mit dem sie die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erwerben können;
- b) für die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften als Kollektivmitglieder den Satz, der für die Berechnung des jährlichen Beitrages angewendet und für jedes volle Hundert ihrer Mitglieder erhoben wird;
- c) für die übrigen Kollektivmitglieder den jährlichen Beitrag.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens:

- gemäss a) CHF 200
- gemäss b) CHF 500
- gemäss c) CHF 500

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Revisionsstelle

Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Delegierten der Gesellschaft in Institutionen werden jeweils für vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsdauer statt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

A. Gesellschaftsversammlung

Art. 8

Jedes Jahr findet in der Regel im Frühling die Gesellschaftsversammlung statt. Bei der Wahl des Ortes sind nach Möglichkeit abwechslungsweise die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Die Tagung soll in einfachem Rahmen abgehalten werden.

Für ihre Durchführung sorgt der Vorstand in Verbindung mit den Organen der für den Tagungsort zuständigen Gesellschaft.

Art. 9

Die Gesellschaftsversammlung besteht aus:

- a) den Abgeordneten der Gesellschaft als Kollektivmitglieder angehörenden kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften. Diese sind berechtigt,
 - auf 1-100 Mitglieder 1 Abgeordnete/n,
 - auf 101-500 Mitglieder 2 Abgeordnete,
 - auf 501-1000 Mitglieder 3 Abgeordnete,
 - auf über 1000 Mitglieder für je weitere 500 Mitglieder 1 Abgeordnete/n mehr abzuordnen;
- b) je einer/einem Abgeordneten der übrigen Kollektivmitglieder;
- c) je einer/einem Abgeordneten der Stiftungen und Anstalten, in die die Gesellschaft Vertreter und Vertreterinnen wählt;
- d) den Mitgliedern des Vorstands;
- e) den Einzelmitgliedern.

Abgeordnete und Mitglieder haben je eine Stimme. Die Gesellschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vorträge an der Tagung der Gesellschaft sind in der Regel öffentlich.

Art. 10

Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Gesellschaft;
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle;
- c) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11

Die Einladung zur Gesellschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind jeweils bis zwei Monate vor der Gesellschaftsversammlung zu Händen des Vorstands einzureichen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft sowie mindestens vier bis maximal zwölf Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Gesellschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gesellschaft in Stiftungsorganen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Sitzung verlangt und alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; expliziter Verzicht auf die Teilnahme ist möglich. Zirkularbeschlüsse können auf dem Postweg, per E-Mail oder einem anderen, gleichwertigen Medium erfolgen.

Art. 14

Der Vorstand kann soweit gesetzlich erlaubt und soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine Geschäftsstelle oder an ständige oder temporäre Ausschüsse und Kommissionen delegieren.

Die Konkretisierung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen, die Berichterstattung und die Überwachung der Geschäftsstelle, der Ausschüsse und Kommissionen regelt der Vorstand in Beschlüssen oder in einem Organisationsreglement oder in anderen spezifischen Reglementen. Der Vorstand kann darüber hinaus Weisungen erteilen oder Aufgaben und Kompetenzen jederzeit wieder an sich ziehen.

Art. 15

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte, einschliesslich Rechtsgeschäfte über Grundstücke. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse erhalten – mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin - für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Über die Beiträge an Barauslagen für die Teilnahme an der Gesellschaftsversammlung beschliesst der Vorstand.

Für ausserordentlich aufwendige Arbeiten einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand ausnahmsweise eine bescheidene, kleiner als marktübliche Vergütung beschliessen.

C. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit des Vorstands sowie der Kommissionen und Ausschüsse, insbesondere in Bezug auf die Konformität mit den Statuten und den Vorgaben und Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung. Anzustreben ist auch eine Beurteilung der Wirkungen der Tätigkeit der SGG.

Sie besteht aus fünf Mitgliedern und hat über ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

D. Revisionsstelle

Art. 18

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Revisionsstelle übertragen. Als Revisionsstelle wird ein als Revisionsexperte oder Revisor zugelassenes Revisionsunternehmen i.S. v. Art. 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 gewählt.

Der Vorstand beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 69b ZGB) darüber, ob eine ordentliche (Art. 728 OR) oder eine eingeschränkte (Art. 729 OR) Revision durchzuführen ist.

Die Revisionsstelle berichtet an den Vorstand zu Handen der Gesellschaftsversammlung.

IV. Vermögenanlagen und Geschäftsjahr

Art. 19

Das Vermögen der Gesellschaft wird vom Vorstand oder einem durch diesen mandatierten Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle angelegt. Der Vorstand oder der von ihm mandatierte Ausschuss können ausserstehende Beraterinnen und Berater beiziehen. Ebenso kann er für Teile des Vermögens Vermögensverwaltungsmandate an Dritte erteilen. Wertschriften sind bei der Bundesaufsicht unterstehenden Bankinstituten zu deponieren.

Art. 20

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Verhältnis zu den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften**Art. 21**

Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften an. Sie fördert die Koordination und die sinnvolle Aufteilung der Aufgaben, wobei die Selbständigkeit der Gesellschaften gewahrt bleibt.

VI. Publikationen**Art. 22**

Die Gesellschaft gibt regelmässige Publikationen zu allgemeinen Fragen der Gemeinnützigkeit und sozialen Arbeit heraus.

Den Mitgliedern der Gesellschaft wird der Geschäftsbericht unentgeltlich zugestellt.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die von den Mitgliedern der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. Archiv**Art. 23**

Die Akten der Gesellschaft, sämtliche Geschäftsberichte und sonstige relevante Publikationen werden im Gesellschaftsarchiv, oder einem vom Vorstand zu bezeichnenden öffentlichen Archiv aufbewahrt.

Die Verwaltung des Gesellschaftsarchivs obliegt dem Vorstand.

VIII. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft**Art. 24**

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Gesellschaftsversammlung.

Beschliesst die Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn er durch eine folgende Versammlung mit Zweidrittelmehr der Stimmenden bestätigt wird.

Diese Versammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens.

Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden.

IX. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Art. 25

Die Statuten treten an der Gesellschaftsversammlung vom Jahr 2021 in Kraft.

Art. 26

Alle Vorstandsmitglieder werden an der Gesellschaftsversammlung im Jahr 2021 für eine neu beginnende Amtsdauer neu gewählt.

* * * * *